

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes und des Personenbeförderungsgesetzes**

### **A. Problem und Ziel**

Durch die Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009, 1072/2009 und 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates werden die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers, der Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs und der Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt grundlegend neu geregelt. Die EG-Verordnungen beinhalten im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Die Geltungsdauer der Gemeinschaftslizenz kann auf 10 Jahre (bisher 5 Jahre) angehoben werden.
- Für die Zulassung zum Beruf bleibt es bei den bisherigen Kriterien fachliche Eignung, Zuverlässigkeit, Niederlassung und finanzielle Leistungsfähigkeit.
- Unternehmer können sich künftig beim Güterkraftverkehr und beim Verkehr mit Kraftomnibussen auch externer Verkehrsleiter bedienen, wenn sie selbst nicht über die erforderliche fachliche Eignung verfügen.
- Im Hinblick auf die Zuverlässigkeit enthält Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 eine Liste von Verstößen, die zur Aberkennung der Zuverlässigkeit führen, es sei denn, dass dies im konkreten Einzelfall eine unverhältnismäßige Reaktion darstellen würde.
- Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, einzelstaatliche elektronische Unternehmensregister aufzubauen und einzelstaatliche Kontaktstellen für den Informationsaustausch mit anderen Mitgliedstaaten einzurichten.

### **B. Lösung**

Aufgrund des geänderten EU-Rechts sind umfangreiche Änderungen des nationalen Rechts notwendig. Durch Änderungen des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) und des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) werden die grundlegenden Vorschriften im Hinblick auf das Unternehmensregister, die nationale Kontaktstelle, die Untersagung und Wiedergestattung von Kraftverkehrsgeschäften sowie das Verwaltungsverfahren geregelt. Weitere erforderliche Anpassungen erfolgen durch Rechtsverordnungen.

### **C. Alternativen**

Keine.

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

## 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand.

Keine.

## 2. Vollzugaufwand

Für den Aufbau des einzelstaatlichen elektronischen Unternehmensregisters und der nationalen Kontaktstelle entsteht beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG) folgender Vollzugaufwand:

- Für die Softwareerstellung und -implementierung sowie die Schulung der Anwender sind einmalige Sachkosten in Höhe von 950 000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer und für die Softwarepflege bis einschließlich 2015 jährliche Kosten in Höhe von 78 000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer erforderlich;
- die Aufgaben für das einzelstaatliche elektronische Unternehmensregister und die nationale Kontaktstelle erfordern einen Dienstpostenmehrbedarf in Höhe von 16 Dienstposten.

Mehrbedarf an Sach- und Personalmittel soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Den Ländern entstehen für die Anpassung im Bereich der Software und eventuell für die Anschaffung der notwendigen Hardware nach vorläufigen Einschätzungen geringe, einmalige Kosten. Nach § 15 Absatz 2 und § 16 Absatz 1 haben die zuständigen Behörden der Länder dem BAG schon bisher bestimmte Daten übermittelt. Künftig erfolgt die Übermittlung elektronisch und nicht mehr über den Postweg.

**E. Sonstige Kosten**

Kosten, insbesondere für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

**F. Erfüllungsaufwand und Bürokratiekosten**

Mit dem Gesetzentwurf werden für die Wirtschaft drei Informationspflichten neu eingeführt und eine Informationspflicht aufgehoben. Dieses führt zu einer Einsparung in Höhe von 36 000 Euro.

Für die Verwaltung werden zwei Informationspflichten eingeführt.

Für Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 22. Juni 2011

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes und des  
Personenbeförderungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1  
NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 883. Sitzung am 27. Mai 2011 gemäß Artikel 76  
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus  
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist  
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen





## Anlage 1

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes und des Personenbeförderungsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

Das Güterkraftverkehrsgesetz vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der 6. Abschnitt der Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„6. Abschnitt

Gebühren und Auslagen, Ermächtigungen

§ 22 Gebühren und Auslagen

§ 23 Ermächtigungen zum Erlass von Durchführungsbestimmungen“.

2. § 1 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.“

3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „Mittelpunkt des Standorts des Kraftfahrzeugs im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 der Straßen-Verkehrs-Zulassungsordnung“ durch die Wörter „regelmäßigen Standort des Kraftfahrzeugs, den Wohnsitz oder den Sitz des Halters im Sinne des § 6 Absatz 4 Nummer 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung“ ersetzt und wird das Wort „sowie“ gestrichen.

b) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende des Satzes durch das Wort „sowie“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. die Beförderung von Postsendungen im Rahmen von Universaldienstleistungen durch Postdienstleister gemäß § 1 Absatz 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 und 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Erlaubnis wird einem Unternehmer, dessen Unternehmen seinen Sitz im Inland hat, für die Dauer von bis zu zehn Jahren erteilt, wenn er die in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Eu-

ropäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51) genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Berufs eines Kraftverkehrsunternehmers erfüllt.“

- b) Die Absätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(3) Der Erlaubnisinhaber erhält auf Antrag neben der Erlaubnis so viele Erlaubnisausfertigungen, wie ihm weitere Fahrzeuge und die für diese erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit nach der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung stehen. Eigenkapital und Reserven, auf Grund deren beglaubigte Kopien der Gemeinschafts-lizenz nach der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72) in der jeweils geltenden Fassung erteilt wurden, können im Verfahren auf Erteilung der Erlaubnis und Erlaubnisausfertigung nicht nochmals in Ansatz gebracht werden. Verringert sich nach der Ausstellung von Ausfertigungen der Erlaubnis der Fahrzeugbestand nicht nur vorübergehend, so hat das Unternehmen überzählige Ausfertigungen an die zuständige Behörde zurückzugeben. Stellt das Unternehmen den Betrieb endgültig ein, so hat es die Erlaubnis und alle Ausfertigungen unverzüglich zurückzugeben.“

(4) Die Erlaubnis kann befristet, unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden.

(5) Eine Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Erlaubnis hätte versagt werden müssen. Eine Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Die Finanzbehörden dürfen die nach Landesrecht zuständigen Behörden davon in Kenntnis setzen, dass der Unternehmer die ihm obliegenden steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt hat oder eine eidesstattliche Versicherung nach § 284 der Abgabenordnung abgegeben hat.“

- c) In Absatz 5a wird jeweils das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „nach Landesrecht zuständige Behörde“ ersetzt.

- d) Nach Absatz 5a wird folgender Absatz 5b eingefügt:

„(5b) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass der Unternehmer oder der Verkehrsleiter die Voraus-

setzungen hinsichtlich der Zuverlässigkeit nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 nicht erfüllt, kann dem Unternehmer oder dem Verkehrsleiter die Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften untersagt werden. Das Untersagungsverfahren gegen diese Personen kann unabhängig vom Verlauf eines Verfahrens auf Widerruf der Erlaubnis fortgesetzt werden. Auf Antrag ist dem Unternehmer oder dem Verkehrsleiter die Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften wieder zu gestatten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Unzuverlässigkeit im Sinne des Satzes 1 nicht mehr vorliegt. Vor Ablauf eines Jahres nach Bestandskraft der Untersagungsverfügung kann die Wiederaufnahme nur gestattet werden, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen. Rechtzeitig vor der Entscheidung über die Untersagung der Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften gegenüber dem Unternehmer oder dem Verkehrsleiter gibt die nach Landesrecht zuständige Behörde dem Bundesamt für Güterverkehr Gelegenheit zur Stellungnahme.“

e) Absatz 6 Nummer 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„3. die Voraussetzungen für die Erteilung zusätzlicher beglaubigter Kopien nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung sowie

4. die Voraussetzungen zur Rücknahme und zum Widerruf der Entscheidung über die Erteilung der beglaubigten Kopien entsprechend Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 in der jeweils geltenden Fassung“.

f) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden führen dieses Gesetz, die Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009 und (EG) Nr. 1072/2009 und die auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen aus, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen seine Niederlassung im Sinne von Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 hat. Soweit keine Niederlassung besteht, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz des Betroffenen.“

5. In § 4 wird das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „nach Landesrecht zuständige Behörde“ ersetzt.

6. In § 5 Satz 1 werden die Wörter „der Verordnung (EWG) Nr. 881/92“ durch die Wörter „und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72)“ gestrichen.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Langfristig Aufenthaltsberechtigte im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl.

L 16 vom 23.1.2004, S. 44) haben außerdem die langfristige Aufenthaltsberechtigung-EG mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen auszuhändigen.“

8. § 7a Absatz 5 wird aufgehoben.

9. § 7b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92“ durch die Wörter „Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Fahrerbescheinigung nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde erteilt.“

10. In § 7c Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92“ durch die Wörter „den Artikeln 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009“ ersetzt.

11. § 8 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Falle der Erwerbs- oder Geschäftsunfähigkeit des Unternehmers oder des Verkehrsleiters darf ein Dritter, bei dem die Voraussetzungen nach den Artikeln 6 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 noch nicht festgestellt worden sind, die Güterkraftverkehrsgeschäfte bis zu sechs Monate nach Feststellung der Erwerbs- oder Geschäftsunfähigkeit weiterführen.“

12. In § 11 Absatz 4 werden die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates“ ersetzt.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „gewerblichen“ gestrichen.

b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „268,“ die Angabe „269, 273, 281,“ eingefügt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. §§ 21, 22 oder 22b des Straßenverkehrsgesetzes,“.

cc) Nummer 2c wird aufgehoben.

dd) In Nummer 3 wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „vierzig“ ersetzt.

14. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92“ durch die Wörter „den Artikeln 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Untersagung der Weiterfahrt nach den Absätzen 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.“

## 15. § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Marktbeobachtung umfasst den Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsgüterverkehr, den Luftverkehr sowie die Logistik. Mit der Marktbeobachtung sollen Entwicklungen auf dem Verkehrs- und Logistikmarkt frühzeitig erkannt werden.“

## 16. § 15 wird wie folgt geändert:

## a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 15  
Datei über Unternehmen des gewerblichen  
Güterkraftverkehrs und des gewerblichen  
Personenverkehrs mit Kraftomnibussen  
(Verkehrsunternehmensdatei)“.

## b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesamt führt die Verkehrsunternehmensdatei über alle im Inland niedergelassenen Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs und des gewerblichen Personenverkehrs mit Kraftomnibussen, um unmittelbar feststellen zu können, über welche Berechtigungen (Erlaubnis nach § 3, Gemeinschaftslizenz nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009, CEMT-Genehmigung, CEMT-Umzugsgenehmigung, bilaterale Genehmigung für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr, Gemeinschaftslizenz nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 88) sowie Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz zur Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen im Linienverkehr oder im Gelegenheitsverkehr) die jeweiligen Unternehmer verfügen. Die Verkehrsunternehmensdatei muss nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß Absatz 7 einen allgemein zugänglichen Teil enthalten.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde übermittelt dem Bundesamt unverzüglich die nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß Absatz 7 zu speichernden oder zu einer Änderung einer Eintragung führenden Daten im Wege der Datenfernübertragung.“

## c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „die in Absatz 2 Satz 1 genannten Daten“ durch die Wörter „ihm übermittelte Daten“ ersetzt.

## d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Bundesamt darf die in der Verkehrsunternehmensdatei gespeicherten Daten für die

1. Erteilung von CEMT-Genehmigungen und bilateralen Genehmigungen für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr,
2. Beantwortung von Anfragen der für die Erteilung der Genehmigung zur Beförderung von Kriegswaffen zuständigen Behörden nach der

Zuverlässigkeit des Antragstellers gemäß dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506) in der jeweils geltenden Fassung,

3. Erledigung der Aufgaben, die ihm nach dem Gesetz zur Sicherstellung des Verkehrs in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1082) in der jeweils geltenden Fassung sowie durch das Gesetz zur Sicherung von Verkehrsleistungen vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1865) in der jeweils geltenden Fassung übertragen sind,
4. Überwachung der Einhaltung der für Verkehrsunternehmer geltenden Pflichten einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen,
5. Durchführung von Beihilfeverfahren im Sinne des § 14a und
6. Beantwortung von Anfragen von Erteilungsbehörden und zuständigen öffentlichen Stellen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers

verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung der genannten Aufgaben erforderlich ist.“

## e) In Absatz 5 wird das Wort „Datei“ durch das Wort „Verkehrsunternehmensdatei“ ersetzt.

## f) In Absatz 6 werden die Wörter „nach Absatz 2 Satz 1 gespeicherten Daten“ durch die Wörter „in der Verkehrsunternehmensdatei gespeicherten Daten“ und die Wörter „ein Jahr“ durch die Wörter „zwei Jahre“ ersetzt.

## g) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Führung der Verkehrsunternehmensdatei zu regeln, insbesondere das Nähere

1. zu den in der Verkehrsunternehmensdatei zu speichernden Daten einschließlich der Angaben zur Identifizierung der Unternehmen, der Inhaber, der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter, der gesetzlichen Vertreter sowie Verkehrsleiter,
2. zur Veröffentlichung des allgemein zugänglichen Teils der Datei,
3. zum Verfahren der Übermittlung von Daten an und durch das Bundesamt,
4. über Zugriffsrechte und das Verfahren der Erteilung von Auskünften,
5. zur Verantwortung für den Inhalt der Verkehrsunternehmensdatei und die Datenpflege sowie

6. zu den nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.“
17. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Personen“ durch die Wörter „der Verkehrsleiter“ ersetzt.
- bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Geburtsname, Familienname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsstaat und Staatsangehörigkeit des Betroffenen, seine Stellung im Unternehmen sowie Name und Anschrift des Unternehmens.“
- cc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Ordnungswidrigkeit“ die Wörter „und die angewendeten Bußgeldvorschriften“ eingefügt.
- dd) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. Bußgeldbescheide mit dem Datum ihres Erlasses und dem Datum des Eintritts der Rechtskraft, gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldsachen mit dem Datum der Entscheidung und dem Datum des Eintritts ihrer Rechtskraft sowie jeweils die entscheidende Stelle samt Geschäftsnummer oder Aktenzeichen und“.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Personen“ durch das Wort „Verkehrsleiter“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „nach Landesrecht zuständigen Behörde“ und die Wörter „zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Personen“ durch das Wort „Verkehrsleiter“ ersetzt.
18. Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17  
Nationale Kontaktstelle und europäischer  
Informationsaustausch

(1) Das Bundesamt ist nationale Kontaktstelle nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009.

(2) Das Bundesamt leitet als nationale Kontaktstelle Daten über schwerwiegende Verstöße gegen Gemeinschaftsvorschriften in den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 genannten Bereichen, die in einem Güter- oder Personenkraftverkehrsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union begangen wurden, von Amts wegen an die nationale Kontaktstelle des Niederlassungsmitgliedstaates weiter. Hierzu übermitteln Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten dem Bundesamt nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung oder

des Bußgeldbescheides die erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten. Das Bundesamt leitet Mitteilungen aus dem Niederlassungsmitgliedstaat über anlässlich des übermittelten Verstoßes veranlasste Maßnahmen im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 und des Artikels 22 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 an die übermittelnde deutsche Stelle weiter.

(3) Das Bundesamt leitet als nationale Kontaktstelle Mitteilungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union über schwerwiegende Verstöße gegen Gemeinschaftsvorschriften in den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 genannten Bereichen, die in einem Güter- oder Personenkraftverkehrsunternehmen mit Sitz im Inland begangen wurden, von Amts wegen an die jeweils zuständige Erteilungsbehörde weiter. Das Bundesamt leitet Mitteilungen der zuständigen Landesbehörde über anlässlich des übermittelten Verstoßes veranlasste Maßnahmen im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 und des Artikels 22 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 an die nationale Kontaktstelle des mitteilenden Mitgliedstaates der Europäischen Union weiter.

(4) Das Bundesamt leitet als nationale Kontaktstelle von Amts wegen Anfragen von zuständigen Landesbehörden zu bestandskräftigen Entscheidungen von Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, durch die einer bestimmten Person nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 2 und des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 die Führung von Kraftverkehrsgeschäften wegen Unzuverlässigkeit untersagt wird, an nationale Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union weiter. Das Bundesamt leitet an die anfragende Landesbehörde in diesem Zusammenhang eingegangene Antworten aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union weiter.

(5) Das Bundesamt erteilt als nationale Kontaktstelle den nationalen Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Anfrage Auskunft über Personen, denen eine deutsche Behörde nach § 3 Absatz 5b die Führung von Kraftverkehrsgeschäften wegen Unzuverlässigkeit bestandskräftig untersagt hat, soweit dies für die Entscheidung über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers erforderlich ist. Die für eine Untersagung nach Satz 1 zuständige Landesbehörde teilt dem Bundesamt unverzüglich eine Untersagung und die Identifizierungsdaten des Betroffenen mit; das Bundesamt darf die Identifizierungsdaten für den in Satz 1 genannten Zweck speichern. Wird die persönliche Ausübung von Verkehrsgeschäften wieder gestattet oder wird die Untersagung aus anderen Gründen gegenstandslos, teilt die zuständige Behörde dies dem Bundesamt unverzüglich mit, das die Identifizierungsdaten unverzüglich löscht.

(6) Die Datenübermittlung zwischen den beteiligten inländischen Stellen und dem Bundesamt erfolgt im Wege der Datenfernübertragung. Dabei sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unver-



sehrtheit der Daten gewährleisten; im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

(7) Den Inhalt der für die Zwecke der Absätze 2 bis 5 erforderlichen Informationen sowie die Einzelheiten der Kommunikation zwischen den beteiligten inländischen Stellen und dem Bundesamt einschließlich der Vorgaben über den Aufbau der Datensätze und der Datenstruktur regeln Durchführungsbestimmungen, die vom Bundesamt mit Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erlassen und geändert werden.“

19. Der bisherige § 17 wird § 17a und die Wörter „Europäische Gemeinschaft“ werden durch die Wörter „Europäische Union“ ersetzt.
20. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1c wird wie folgt gefasst:
- „1c. einer vollziehbaren Auflage nach § 3 Absatz 4 zuwiderhandelt,“.
- bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. entgegen § 7 Absatz 2 die Berechtigung, einen Nachweis, den Pass, die langfristige Aufenthaltsberechtigung-EG oder ein Dokument nicht mitführt oder die Berechtigung, einen Nachweis oder die langfristige Aufenthaltsberechtigung-EG nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,“.
- cc) In Nummer 12 werden nach der Angabe „nach § 13“ die Wörter „Absatz 1 oder Absatz 2“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig
1. ohne Gemeinschaftslizenz nach Artikel 3 grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr betreibt,
  2. entgegen Artikel 5 Absatz 6 Satz 1 dem Fahrer die Fahrerbescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder
  3. entgegen Artikel 5 Absatz 6 Satz 3 die Fahrerbescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig vorzeigt.“
- c) Absatz 2a wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs

(ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72)“ werden gestrichen.

- bb) In Nummer 2 wird das Wort „Güter“ durch das Wort „Lieferung“ ersetzt.
- cc) In Nummer 5 werden die Wörter „oder Deutschland später als sieben Tage nach der letzten Entladung verlässt“ gestrichen.
- dd) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. nach Durchführung von mehr als zwei Kabotagebeförderungen in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten nach unbeladener Einfahrt eine Kabotagebeförderung in Deutschland durchführt oder“.
- ee) In Nummer 7 werden die Wörter „oder Deutschland später als drei Tage nach der unbeladenen Einfahrt wieder verlässt“ gestrichen.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr einen Fahrer einsetzt, für den eine Fahrerbescheinigung nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 nicht ausgestellt worden ist,
  2. Kabotage nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 betreibt, ohne Inhaber einer Gemeinschaftslizenz nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 zu sein, oder
  3. im Kabotageverkehr nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 einen Fahrer einsetzt, für den eine Fahrerbescheinigung nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 nicht ausgestellt worden ist.“
21. § 21 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Abweichend von Absatz 1 ist das Bundesamt Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für Zuwiderhandlungen nach § 19 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Satz 2, § 19 Absatz 1 Nummer 6c, 6d, 6e, Absatz 1a, 2 Nummer 2, 3 und Absatz 4 Nummer 1, die in einem Unternehmen, das seinen Sitz im Inland hat, begangen wurden.“
22. In § 21a Absatz 1 werden die Wörter „Erlaubnisbehörde oder einer anderen von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Behörde“ durch die Wörter „nach Landesrecht zuständigen Behörde“ ersetzt.
23. In der Überschrift des 6. Abschnitts werden nach dem Wort „Ermächtigungen“ das Komma und das Wort „Übergangsregelungen“ gestrichen.
24. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Durchführung“ die Wörter „von Rechtsakten der Europäischen Union,“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen nach Artikel 189 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „von Rechtsakten der Europäischen Union“ ersetzt.

25. Die §§ 24 und 25 werden aufgehoben.

## Artikel 2

### Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

Das Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 darf beim Verkehr mit Kraftomnibussen die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51) erfüllt sind.“

2. In § 17 Absatz 3 werden die Wörter „Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen (ABl. EG Nr. L 74 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 11/98 des Rates vom 11. Dezember 1997 (ABl. EG 1998 Nr. L 4 S. 1) geändert worden ist,“ durch die Wörter „Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 88)“ ersetzt.

3. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Soweit beim Verkehr mit Kraftomnibussen eine Genehmigung nicht nach Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zu entziehen ist, hat die zuständige Behörde die Genehmigung zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung der Berufszulassung hätten führen müssen. Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 ist entsprechend anzuwenden. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 4 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „3a“ ersetzt.

4. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

„25a

Untersagung von Personenkraftverkehrsgeschäften

Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass beim Verkehr mit Kraftomnibussen der Unternehmer oder der Verkehrsleiter die Voraussetzungen hinsichtlich der Zu-

verlässigkeit nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 nicht erfüllt, kann dem Unternehmer oder dem Verkehrsleiter die Führung von Personenkraftverkehrsgeschäften untersagt werden. Das Untersagungsverfahren kann unabhängig von einem Verfahren auf Widerruf der Genehmigung durchgeführt werden. Auf Antrag ist dem Unternehmer oder dem Verkehrsleiter die Führung von Personenkraftverkehrsgeschäften von der Behörde, die die Führung von Personenkraftverkehrsgeschäften untersagt hat, wieder zu gestatten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Unzuverlässigkeit im Sinne des Satzes 1 nicht mehr vorliegt. Vor Ablauf eines Jahres nach Bestandskraft der Untersagungsverfügung kann die Wiederaufnahme der Führung von Personenkraftverkehrsgeschäften nur gestattet werden, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.“

5. In der Überschrift des Abschnittes III Unterabschnitt E wird das Wort „Kraftomnibussen“ durch das Wort „Kraftfahrzeuge“ ersetzt.

6. § 52 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf Unternehmen, die ihren Betriebssitz im Ausland haben, sind nicht anzuwenden

1. § 13 Absatz 1 Nummer 4 und

2. § 13 Absatz 1a, soweit Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 einzuhalten ist.“

7. § 53 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nicht anzuwenden sind

1. § 13 Absatz 1 Nummer 4 und

2. § 13 Absatz 1a, soweit Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 einzuhalten ist.“

8. Dem § 54 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Beim Verkehr mit Kraftomnibussen hat der Unternehmer abweichend von Satz 2 Änderungen der in Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a bis d der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 genannten Daten der Aufsichtsbehörde innerhalb von 28 Tagen mitzuteilen.“

9. Nach § 54a werden folgende §§ 54b bis 54c eingefügt:

„§ 54b

Risikoeinstufung

Die Aufsichtsbehörden führen ein Risikoeinstufungssystem im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 ein. Dabei sind die Häufigkeit und die Intensität der Kontrollen abhängig von der Anzahl und dem Ausmaß der Rechtsverstöße, wie dies in den Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 konkretisiert wird.

§ 54c

Verkehrsunternehmensdatei

In der Verkehrsunternehmensdatei nach § 15 des Güterkraftverkehrsgesetzes werden alle im Inland niedergelassenen Unternehmen des gewerblichen Güterver-

kehr und des gewerblichen Personenverkehrs mit Kraftomnibussen geführt.“

10. In § 58 werden die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ durch die Wörter „die Bundesregierung“ ersetzt.
11. § 61 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. entgegen § 54 Absatz 2 Satz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,“.
  - b) Die bisherige Nummer 3a wird die neue Nummer 3b.
  - c) In Nummer 5 Buchstabe b wird die Angabe „3a“ durch die Angabe „3b“ ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes und der zu Grunde liegenden EU-Bestimmungen

Durch die Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009, 1072/2009 und 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates wird die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers, der Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs und der Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt grundlegend neu geregelt. Die Regelungen über die Kabotage (Artikel 8 bis 10 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009) sowie eine Änderung der wöchentlichen Ruhezeiten für Busfahrer im grenzüberschreitenden Personenverkehr (Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009) sind bereits ab 14. Mai 2010 bzw. 4. Juni 2010 in Kraft. Anpassungen des deutschen Rechts erfolgten durch das Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes und des Fahrpersonalgesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1057).

Die übrigen Teile der EG-Verordnungen, die ab 4. Dezember 2011 gelten, beinhalten im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Die Geltungsdauer der Gemeinschaftslizenz kann auf 10 Jahre (bisher 5 Jahre) angehoben werden.
- Für die Zulassung zum Beruf verbleibt es bei den bisherigen Kriterien, nämlich fachlicher Eignung, Zuverlässigkeit, Niederlassung und finanzieller Leistungsfähigkeit.
- Der Umfang der Kenntnisse, die zur fachlichen Eignung erforderlich sind, werden im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 im Einzelnen festgeschrieben. Die Anerkennung höherwertiger Ausbildungen (bestimmte Hochschul- oder Fachschulabschlüsse) bleibt möglich.
- Unternehmer können sich künftig beim Güterkraftverkehr und beim Verkehr mit Kraftomnibussen auch externer Verkehrsleiter bedienen, wenn sie selbst nicht über die erforderliche fachliche Eignung verfügen.
- Im Hinblick auf die Zuverlässigkeit enthält Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 eine Liste von Verstößen, die zur Aberkennung der Zuverlässigkeit führen, es sei denn, dass die Aberkennung im konkreten Einzelfall eine unverhältnismäßige Reaktion darstellen würde.
- Die Einhaltung der Berufszugangskriterien müssen regelmäßig geprüft werden. Hierbei wird von der bisher festgeschriebenen fünfjährigen Kontrolle zu einer zielgerichteten Kontrolle übergegangen. Die zielgerichtete Kontrolle wird auf der Ausdehnung des Risikoeinstufungssystems auf alle Verstöße gegen relevantes EU-Recht basieren.
- Zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 müssen die Mitgliedstaaten einzelstaatliche elektronische Unternehmensregister aufbauen.
- Die Mitgliedstaaten richten darüber hinaus nationale Kontaktstellen für den Informationsaustausch mit anderen Mitgliedstaaten ein. Über die nationalen Kontaktstel-

len werden insbesondere Informationen über Verkehrsleiter, denen die Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften wegen Unzuverlässigkeit bestandskräftig untersagt wird, sowie über Verstöße von Kraftverkehrsunternehmer ausgetauscht.

Das EU-Recht war bisher sowohl durch Verordnungen als auch durch Richtlinien geregelt. Nunmehr erfolgen die Regelungen auf EU-Ebene ausschließlich durch Verordnungen. Diese gelten unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Erforderlich sind aber dennoch umfangreiche Neuregelungen des nationalen Rechts.

Insbesondere werden durch Änderungen des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) die grundlegenden Vorschriften im Hinblick auf das Unternehmensregister, die nationale Kontaktstelle, die Untersagung und Wiedergestattung von Kraftverkehrsgeschäften sowie das Verwaltungsverfahren geregelt.

Die Änderungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) verdeutlichen vor allem das Verhältnis zwischen den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009, die beim Verkehr mit Kraftomnibussen unmittelbar gelten, und den weiterhin geltenden Regelungen des PBefG über den Berufszugang etwa beim Verkehr mit Straßenbahnen oder beim Verkehr mit Personenkraftwagen.

Weitere erforderliche Anpassungen erfolgen in beiden Bereichen durch Rechtsverordnungen.

#### II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 des Grundgesetzes – GG – (Straßenverkehr).

##### 1. GüKG

Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG sind erfüllt. Das Güterkraftverkehrsgewerbe ist länderübergreifend mobil. Im Interesse der gleichmäßigen Anwendung des Gemeinschaftsrechts sowie der gleichmäßigen Überwachung und Ahndung sind auch weiterhin bundeseinheitliche Regelungen zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit unverzichtbar. Regelungen zum vorgeschriebenen einzelstaatlichen elektronischen Register sowie zur nationalen Kontaktstelle können nicht durch eine Vielzahl von Regelungen auf Länderebene erfolgen.

##### 2. PBefG

Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG sind erfüllt. Das Personenbeförderungsgesetz enthält den gesetzlichen Rahmen für den Berufs- und Marktzugang im gewerblichen Straßenpersonenverkehr. Die Unternehmen operieren häufig bundesweit. Unterschiedliche Regelungen durch einzelne Länder würden das Gewerbe erheblich belasten und zu Schwierigkeiten bei Kontrollen führen. Eine bundesrechtliche Regelung ist deshalb zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich.

### III. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

#### 1. Haushaltsausgaben ohne Verzugsaufwand

Keine.

#### 2. Vollzugsaufwand

Für den Aufbau des einzelstaatlichen elektronischen Unternehmensregisters und der nationalen Kontaktstelle entsteht beim Bundesamt für Güterverkehr folgender Vollzugsaufwand:

- Für die Softwareerstellung und -Implementierung sowie die Schulung der Anwender sind einmalige Sachkosten in Höhe von 950 000 Euro zzgl. Umsatzsteuer und für die Softwarepflege bis einschließlich 2015 jährliche Kosten in Höhe von 78 500 Euro zzgl. Umsatzsteuer erforderlich;
- die Aufgaben für das einzelstaatliche elektronische Unternehmensregister und die nationale Kontaktstelle erfordern einen Dienstpostenmehrbedarf in Höhe von 16 Dienstposten:
  - 7 Dienstposten – DP – (Vergütungsgruppe VII) für die Aufgaben der fachlichen Betreuung des Unternehmensregisters,
  - 5 Dienstposten (1 DP Vergütungsgruppe IVb und 4 DP Vergütungsgruppe Vc) für die nationale Kontaktstelle,
  - 4 Dienstposten für die technische Absicherung (0,5 DP Vergütungsgruppe IVa/A11, 2 DP Vergütungsgruppe IVb/A10, 0,5 DP Vergütungsgruppe Vc/A8 und 1 DP Vergütungsgruppe VII/A6).

Mehrbedarf an Sach- und Personalmittel soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Den Ländern entstehen für die Anpassung im Bereich der Software und gegebenenfalls für die Anschaffung der notwendigen Hardware nach vorläufigen Einschätzungen geringe, einmalige Kosten. Nach § 15 Absatz 2 und § 16 Absatz 1 haben die zuständigen Behörden der Länder dem BAG schon bisher bestimmte Daten übermittelt. Künftig erfolgt die Übermittlung elektronisch und nicht mehr über den Postweg. Durch die Kommunikation mit den zuständigen Behörden in den übrigen Mitgliedstaaten über zentrale Kontaktstellen entfallen für Bund und Länder zukünftig nicht bezifferbare Kosten, die bislang durch arbeitsaufwendige Nachforschungen entstanden sind.

### IV. Kosten

Kosten, insbesondere für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

### V. Bürokratiekosten

Mit dem Gesetzentwurf werden für die Wirtschaft drei Informationspflichten neu eingeführt und eine Informationspflicht aufgehoben.

Gemäß § 3 Absatz 5b Satz 3 GüKG und § 25a Satz 3 PBefG kann dem Unternehmer nach einer Untersagung auf Antrag die Führung seiner Geschäfte wieder gestattet werden. Auf Grund der eher geringen Fallzahl und des zu erwartenden geringen Zeitaufwands sind hier geringe Kosten zu erwarten.

Gleichzeitig wird aus rechtssystematischen Gründen in § 3 Absatz 3 Satz 3 GüKG eine Informations- und Rückgabepflicht von Erlaubnissen aufgenommen, die bislang in § 11 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr geregelt war. Damit sind Bürokratiekosten in Höhe von 13 000 Euro verbunden (Bürokratiekosten laut Datenbank des Statistischen Bundesamtes); auf Grund der Streichung der Vorschrift bei der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr tritt per Saldo keine Bürokratiebelastung ein.

Die Streichung des § 7a Absatz 5 GüKG (Mitteilung des Abschlusses und Erlöschens der Versicherung) führt zu einer Einsparung in Höhe von 49 000 Euro (Datenbank des Statistischen Bundesamtes).

Für die Verwaltung werden zwei Informationspflichten eingeführt (Datenübermittlung von Amts wegen gemäß § 17 Absatz 2 bis 4 GüKG sowie Datenübermittlung auf Anfrage gemäß § 17 Absatz 5 GüKG).

Für Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

### VI. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelung sind nicht gegeben. Das Gesetz bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

### VII. Nachhaltigkeit

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Das Gesetz berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

## B. Besonderer Teil

**Zu Artikel 1** (Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes)

**Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Auf Grund der Aufhebung der §§ 24 und 25 ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

**Zu Nummer 2** (§ 1 Absatz 2 Nummer 3)

Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 nimmt den Werkverkehr von jeglichem Erfordernis einer Beförderungsgenehmigung aus. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung ist nicht nur der Einsatz von eigenem Personal, sondern auch der Einsatz von im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung überlassenem Personal zulässig. Damit ist auch der Einsatz von Leiharbeitnehmern im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, die im Rahmen eines Überlassungsvertrags von einem Verleiher einem Unternehmen zur Arbeitsleistung überlassen werden, im Werkverkehr möglich. Die deutschen Regelungen zum Werkverkehr werden an das geänderte Ge-

meinschaftsrecht angepasst. Eine Beschränkung, anderes als eigenes Personal nur im Krankheitsfall für die Dauer von vier Wochen einzusetzen, bedarf es nicht mehr.

**Zu Nummer 3** (§ 2 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Nummer 9)

Die Änderung ist auf Grund der Neuregelung von § 23 StVZO und § 6 Fahrzeugzulassungs-Verordnung erforderlich.

Zugleich erfolgt eine Anpassung an den geänderten Wortlaut des Gemeinschaftsrechts. Durch die Aufnahme der Ausnahme in das GüKG werden gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Postdienstleister geschaffen.

**Zu Nummer 4** (§ 3)

**Zu Buchstabe a** (Absatz 2)

Die Erteilungsdauer der Erlaubnis wird an die der Gemeinschaftslicenz angepasst (vgl. Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009). Im Regelfall beträgt die Dauer der Erlaubnis zehn Jahre; nur wenn besondere Gründe vorliegen, soll die Erlaubnis für einen kürzeren Zeitraum erteilt werden. Die Aufzählung der Berufszugangsvoraussetzungen wurde gestrichen und durch einen Verweis auf die in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 genannten Voraussetzungen ersetzt, da diese Regelungen hinsichtlich des Berufszugangs allgemeine Geltung beanspruchen.

**Zu Buchstabe b** (Absatz 3 bis 5)

Auf die Definitionen der Berufszugangsvoraussetzungen kann künftig verzichtet werden, weil diese unmittelbar in der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 geregelt werden.

Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung der Terminologie und der Verweise an das geänderte Gemeinschaftsrecht.

Die Rückgabepflicht von Ausfertigungen nach Reduzierung des Fahrzeugbestandes war bislang in der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) geregelt.

Die Erteilung einer Erlaubnis mit verkehrsmäßiger Beschränkung ist nicht mehr notwendig, weshalb dieser Passus gestrichen werden konnte.

Die Sätze 1 und 2 des Absatzes 5 entsprechen Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009, der anders als der bisherige Wortlaut des § 3 Absatz 5 Satz 1 GüKG eine gebundene Entscheidung vorsieht. Darüber hinaus erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Behördenbezeichnung.

**Zu Buchstabe c** (Absatz 5a)

Redaktionelle Anpassung der Behördenbezeichnung.

**Zu Buchstabe d** (Absatz 5b – neu)

Die Vorschrift dient der Durchführung des Artikels 14 der Verordnung (EG) 1071/2009 und schafft in Anlehnung an § 35 der Gewerbeordnung, der im Güterkraftverkehrsgewerbe keine Anwendung findet (vgl. § 35 Absatz 8 der Gewerbeordnung), die Möglichkeit, unzuverlässigen Personen für die Zukunft die Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften zu untersagen. Damit soll verhindert werden, dass eine unzuverlässige Person nach der Rücknahme bzw. dem Widerruf ihrer Erlaubnis unter dem Deckmantel eines neuen Gewer-

betriebes eine neue Erlaubnis erhält oder in einem anderem Verkehrsunternehmen als Verkehrsleiter tätig wird. Im Rahmen der Ermessenausübung hat die zuständige Behörde der in Artikel 12 GG getroffenen Wertentscheidung Rechnung zu tragen. Auf Grund der Ähnlichkeit der Interessenlagen soll die zuständige Behörde das Bundesamt nicht nur im Verfahren auf Erteilung, Rücknahme und Widerruf von Erlaubnissen, sondern auch im Untersagungsverfahren anhören, um sich dessen Erkenntnisse über die betroffene Person nutzbar zu machen.

**Zu Buchstabe e** (Absatz 6)

Anpassung der Terminologie und der Verweise an das geänderte Gemeinschaftsrecht.

**Zu Buchstabe f** (Absatz 7)

Die Bestimmung der zuständigen Behörden wird klarer gefasst. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit wird nicht mehr auf den Sitz, sondern auf die Niederlassung im Sinne von Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 abgestellt. Ergänzend richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz des Betroffenen, z. B. bei einem Untersagungsverfahren oder Wiedergestattungsverfahren in Bezug auf einen Verkehrsleiter, der nicht (mehr) am Ort der Niederlassung wohnt.

**Zu Nummer 5** (§ 4)

Redaktionelle Anpassung der Behördenbezeichnung.

**Zu Nummer 6** (§ 5)

Anpassung der Verweise an das geänderte Gemeinschaftsrecht.

**Zu Nummer 7** (§ 7)

**Zu Buchstabe a** (Absatz 1)

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Buchstabe b** (Absatz 2)

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 brauchen Drittstaatenfahrer, die im Besitz einer Daueraufenthaltserlaubnis gemäß der Richtlinie 2003/109/EG sind, keine Fahrerbescheinigung. Deshalb es ist erforderlich, eine Mitführungspflicht für den Aufenthaltstitel zu normieren, da ansonsten im Kontrollfall nicht erkennbar ist, dass der Fahrer, obwohl aus einem Drittstaat kommend, keine Fahrerbescheinigung benötigt.

**Zu Nummer 8** (§ 7a Absatz 5)

Im Interesse der Entbürokratisierung des Verfahrens ist die Unterrichtungspflicht des Versicherers aufzuheben. Für die Versicherungswirtschaft entfällt somit ein Verfahrensschritt im Zuge des Versicherungsabschlusses und des Erlöschens der Versicherung. Die Einhaltung der Versicherungspflicht durch die Unternehmen des Güterkraftverkehrsgewerbes kann weiterhin ausreichend über die Mitführungspflicht in Absatz 4 während Straßenkontrollen überwacht werden. Im Übrigen fehlt es an einer Rechtsgrundlage für die Speicherung der übermittelten Daten.

Für die Versicherungswirtschaft ergibt sich ein verminderter Aufwand in Höhe von 49 000 Euro (Datenbank des Statistischen Bundesamtes). Auch für das Bundesamt ergibt sich ein verminderter Vollzugaufwand.

Das Bundesamt für Güterverkehr ist keine zuständige Stelle im Sinne von § 117 Absatz 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes.

#### **Zu Nummer 9** (§ 7b)

Anpassung der Verweise an das geänderte Gemeinschaftsrecht und redaktionelle Anpassung der Behördenbezeichnung. Die Regelung zur örtlichen Zuständigkeit ist hier nicht erforderlich, da die örtliche Zuständigkeit bereits allgemein in § 3 Absatz 7 geregelt ist.

#### **Zu Nummer 10** (§ 7c Nummer 2)

Anpassung der Verweise an das geänderte Gemeinschaftsrecht.

#### **Zu Nummer 11** (§ 8 Absatz 3)

Anpassung der Verweise an das geänderte Gemeinschaftsrecht.

#### **Zu Nummer 12** (§ 11 Absatz 4)

Soweit allgemeine Verwaltungsvorschriften erforderlich sind, sind sie von der Bundesregierung zu erlassen.

#### **Zu Nummer 13** (§ 12)

#### **Zu Buchstabe a** (Absatz 1 Satz 2)

Die Streichung erfolgt zur Klarstellung. Es soll der Eindruck vermieden werden, dass z. B. bei Gefahrgut- oder Sprengstoffbeförderungen im Werkverkehr (der gemäß § 1 Absatz 4 GüKG kein gewerblicher Güterkraftverkehr ist) die Dokumente nicht von den Kontrolleuren des Bundesamtes zur Aushändigung verlangt werden können.

#### **Zu Buchstabe b Doppelbuchstaben aa und bb** (Absatz 6 Nummer 1 und 2)

Im Hinblick auf die Bedeutung von Verstößen im Zusammenhang mit dem Missbrauch von Fahrerkarten, Ausweispapieren, Wegstreckenzählern und Geschwindigkeitsbegrenzern wird der Katalog der vom Bundesamt weiterzuleitenden Zufallsfunde um die entsprechenden Tatbestände ergänzt.

#### **Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe cc** (Absatz 6 Nummer 2c)

Mit dem Wegfall der Mitführungspflicht hinsichtlich des Sozialversicherungsausweises im Personenbeförderungsgewerbe und Speditions-, Transport- und damit verbundenem Logistikgewerbe fiel auch der Ordnungswidrigkeitentatbestand § 111 Absatz 1 Nummer 6 SGB IV weg, auf den § 12 Absatz 6 Nummer 2c verwies.

#### **Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe dd** (Absatz 6 Nummer 3)

Die Anpassung der Geldbußenhöhe auf 40 Euro statt bisher 50 Euro trägt dem Umstand Rechnung, dass gemäß § 28 Absatz 3 Nummer 3 StVG rechtskräftige Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit in der Regel im Verkehrszentralregister gespeichert werden, wenn eine Geldbuße von mindestens 40 Euro festgesetzt worden ist. Des Weiteren sieht die Bußgeldkatalog-Verordnung ab 40 Euro die Verhängung von Bußgeldern und bis 35 Euro die Verhängung von Verwarnungsgeldern vor. Diese Unterscheidungen, die die unterschiedliche Schwere der Verstöße berücksichtigen, sind auch geeignet, für die zu übermittelnden Zufallsfunde übernommen zu werden. Ein Verstoß der, im Gegensatz zu einem Verwarnungsgeld, die Verhängung eines Bußgeldes rechtfertigt bzw. die Speicherung im Verkehrszentralregister begründet, weist in der Regel eine Schwere auf, die ein Allgemeininteresse an der Weiterleitung des Verstoßes und seiner Verfolgung rechtfertigt.

#### **Zu Nummer 14** (§ 13)

#### **Zu Buchstabe a** (Absatz 2 Satz 1)

Anpassung der Verweise an das geänderte Gemeinschaftsrecht.

#### **Zu Buchstabe b** (Absatz 3 – neu)

Der neu eingefügte Absatz 3 regelt den Sofortvollzug der von den zuständigen Behörden angeordneten Untersagung der Weiterfahrt nach den Absätzen 1 und 2. Dies ist im Sinne eines effektiven Vollzuges erforderlich, da andernfalls eine Anfechtung dieser Maßnahmen regelmäßig eine aufschiebende Wirkung entfalten würde, so dass die Untersagung der Weiterfahrt, die maßgeblich eine Maßnahme der Gefahrenabwehr ist, ihren Zweck nicht erreichen würde.

#### **Zu Nummer 15** (§ 14)

Der Aktionsplan Güterverkehr und Logistik der Bundesregierung formuliert als eine Maßnahme die Aufgabe „Auswertung der Arbeitsbedingungen in Güterverkehr und Logistik“. In § 14 spiegelte sich diese Aufgabe des Bundesamt für Güterverkehr im Rahmen der Marktbeobachtung bisher nicht wider, weshalb „Logistik“ in die Aufzählung der Aufgabenbereiche aufgenommen wird. Zusätzliche Berichtspflichten für die Unternehmen sind damit nicht verbunden.

#### **Zu Nummer 16** (§ 15)

#### **Zu Buchstabe a** (Überschrift)

Anpassung der Überschrift an den geänderten Regelungsinhalt.

#### **Zu Buchstabe b** (Absatz 1 und 2)

Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ein zentrales elektronisches Register sämtlicher Kraftverkehrsunternehmen zu betreiben, die im Inland zur Ausübung des Berufs des Güterkraftunternehmers und des Personenkraftverkehrsunternehmers beim Verkehr mit Kraftomnibussen zugelassen wurden. Mit dem Betrieb solcher zentralen Verkehrsunternehmensregister soll die Verwaltungszusammen-

arbeit zwischen den Mitgliedstaaten verbessert und die Wirksamkeit der Überwachung der Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, erhöht werden (vgl. 13. Erwägungsgrund der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009). Den Mindestinhalt der nationalen Register gibt Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in Verbindung mit dem Beschluss 2009/992/EU der Kommission vom 17. Dezember 2009 über Mindestanforderungen an die Daten, die in die einzelstaatlichen elektronischen Register der Kraftverkehrsunternehmen einzugeben sind, (ABl. L 339 vom 22.12.2009, S. 36) vor.

In Durchführung des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 und des Beschlusses 2009/992/EU der Kommission werden mit der Regelung die bislang in der vom Bundesamt für Güterverkehr nach § 15 GüKG geführten Datei über alle im Inland niedergelassenen Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs (Unternehmensdatei) gespeicherten Informationen um Angaben zu im Inland niedergelassenen Unternehmen des gewerblichen Personenverkehrs mit Kraftomnibussen erweitert.

Mit der Aufnahme der bilateralen Genehmigung für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr wird der Kreis der bisher in der Unternehmensdatei gespeicherten Berechtigungen für den gewerblichen Güterkraftverkehr (Erlaubnis, Gemeinschaftslizenz, CEMT-Genehmigung, CEMT-Umzugsgenehmigung) komplettiert. Damit wird insbesondere die Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung und die Entziehung einer bilateralen Genehmigung gemäß § 8 der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr (GüKGrKabotageV) vereinfacht.

Schließlich wird § 15 Absatz 1 GüKG redaktionell an die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 angepasst.

Bestimmte in der Datei enthaltene Informationen sollen nach zwingender Vorgabe des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 im Einklang mit den einschlägigen Datenschutzbestimmungen öffentlich zugänglich sein. Dadurch soll die Transparenz verbessert und insbesondere interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Überprüfung ermöglicht werden, ob ein Verkehrsunternehmer im Besitz entsprechender Zulassungen ist (vgl. 15. Erwägungsgrund der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009). Dies hat im Zusammenhang mit den bußgeldbewehrten Auftraggeberpflichten nach § 7c Satz 1 Nummer 1 GüKG in Deutschland besondere Relevanz.

Um flexibel und zeitnah auf mögliche Änderungen der europarechtlichen Anforderungen reagieren zu können, ist es erforderlich, den Inhalt der Datei auf Verordnungsebene zu bestimmen. Auch für den Ordnungsgeber sind die in § 15 Absatz 4 und 5 GüKG enthaltenen Zweckbindungen sowie die Eignung und Erforderlichkeit für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben maßgeblich.

Insbesondere in Anbetracht der (teilweisen) Öffentlichkeit der Unternehmensdatei müssen die erfassten Daten stets aktuell sein. Deshalb sind die zuständigen Landesbehörden verpflichtet, die Daten nicht wie bisher auf dem Postweg, sondern im Wege der Datenfernübertragung an das Bundesamt für Güterverkehr zu übermitteln. Dass Erteilungsbehörden

den nicht über die technisch erforderliche Ausstattung verfügen, um die Datenübermittlung mittels elektronischer Mittel durchzuführen, kann ausgeschlossen werden. Eine unverzügliche Übermittlung ist für die Aktualisierung und Funktionsfähigkeit der Datei unerlässlich.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

#### **Zu Buchstabe c** (Absatz 3)

Redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Buchstabe d** (Absatz 4)

§ 15 Absatz 4 Nummer 4 wird sprachlich § 15a Absatz 4 Nummer 2 angenähert. Diese Anpassung dient der Klarstellung, dass die erfassten Daten nicht nur zur Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren, sondern auch zur Vorbereitung solcher Verfahren, insbesondere zur Planung und Durchführung von Kontrollen in den Betrieben nach § 12 Absatz 4 und 5, verwendet werden dürfen.

Die neue Nummer 6 schafft die Rechtsgrundlage, um den genannten Stellen zu dem bezeichneten Zweck Auskunft aus dem nicht allgemein zugänglichen Teil der Unternehmensdatei zu erteilen. Bedeutung hat dies namentlich im Zusammenhang mit den Höchstwerten des Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009. Nach dieser Vorschrift dürfen Personen, die zur Führung der Kraftverkehrsgeschäfte mehrerer Verkehrsunternehmen bestellt sind (Verkehrsleiter), die Verkehrstätigkeiten von höchstens vier Unternehmen mit einer Flotte von zusammengenommen höchstens 50 Fahrzeugen leiten. Die Einhaltung dieser Höchstwerte lässt sich ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand anhand des Datenbestandes der Verkehrsunternehmensdatei überprüfen. Da Verkehrsleiter zudem grenzüberschreitend für unterschiedliche Unternehmen tätig sein können, muss auch den zuständigen Stellen der übrigen Mitgliedstaaten der Zugang zu diesen Daten ermöglicht werden. Inländische Erteilungsbehörden erhalten die notwendigen Informationen aus dem europäischen Ausland im Rahmen der ab 1. Januar 2013 vorgesehenen standardmäßigen Überprüfung des benannten Verkehrsleiters gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009. Die Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten erfolgt dabei nach Vorgabe des Artikels 18 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 über die jeweiligen nationalen Kontaktstellen.

Die Einzelheiten der Auskunftserteilung (Nutzung eines automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahrens, die zu übermittelnden Daten) werden durch Rechtsverordnung geregelt, um flexibel und zeitnahe auf internationale Änderungserfordernisse reagieren zu können (siehe Begründung zu Absatz 7).

#### **Zu Buchstabe e** (Absatz 5)

Redaktionelle Änderung.

#### **Zu Buchstabe f** (Absatz 6)

Die Speicherfrist wird in Durchführung des Artikels 16 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 auf zwei Jahre verlängert.



**Zu Buchstabe g** (Absatz 7 – neu)

Die Vorschrift ermöglicht, dass weitere Einzelheiten über die zu speichernden Daten, namentlich die Angaben zur Identifizierung, die allgemein zugänglichen Inhalte der Verkehrsunternehmensdatei, die Art und Weise der Datenübermittlung, die Zugriffsrechte und das Verfahren der Erteilung von Auskünften, insbesondere an die zuständigen Landesbehörden und die zuständigen öffentlichen Stellen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, sowie die nach § 9 BDSG erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen in einer Rechtsverordnung bestimmt werden können. Die Mitwirkung der Länder wird durch das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates sichergestellt.

**Zu Nummer 17** (§ 16)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1)

Die Regelung konkretisiert und modifiziert die für die in § 16 Absatz 1 Satz 1 GüKG genannten Zwecke zu speichernden Angaben über abgeschlossene Bußgeldverfahren, namentlich die zu erfassenden Identifikationsmerkmale zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung des im Bußgeldverfahren unmittelbar Betroffenen. Neben dem Geburtsnamen, dem Familiennamen, dem Vornamen und seiner Anschrift werden zur Identifizierung des Betroffenen auch dessen Geschlecht, der Geburtsort und der Geburtsstaat sowie die Staatsangehörigkeit gespeichert. Zusätzlich wird für die in § 16 Absatz 1 Satz 1 GüKG genannten Zwecke die Stellung des Betroffenen im Unternehmen (z. B. Kraftfahrer, Disponent, Verkehrsleiter i. S. d. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009) erfasst.

Da das Bundesamt für Güterverkehr nach § 16 Absatz 2 GüKG auch von den zuständigen Verwaltungsbehörden der Länder übermittelte Informationen über abgeschlossene Bußgeldverfahren wegen Zuwiderhandlungen nach § 19 GüKG speichern darf, die in einem Unternehmen mit Sitz im Inland begangen wurden, ist es für eine eindeutige Zuordnung erforderlich, auch Angaben über die entscheidende Stelle sowie die Geschäftsnummer oder das Aktenzeichen der Entscheidung zu erfassen.

**Zu Buchstabe b** (Absatz 2)

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Buchstabe c** (Absatz 3)

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Nummer 18** (§ 17 – neu)

Die eingefügte Vorschrift enthält ergänzende Durchführungsbestimmungen zu dem nach den Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009, 1072/2009 und 1073/2009 vorgesehenen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Bereits nach bisheriger Rechtslage sind die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verpflichtet, sich gegenseitig über schwerwiegende Verstöße gegen Gemeinschaftsvorschriften im Bereich des Straßenverkehrs zu informieren, die von EU-Verkehrsunternehmen in ihrem Hoheitsgebiet begangen wurden (vgl. Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den

Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten – ABl. L 95 vom 9.4.1992, S. 1 – und Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen – ABl. L 74 vom 20.3.1992, S. 1 –). Nach den Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1072/2009 und (EG) Nr. 1073/2009 soll der Informationsaustausch jedoch künftig elektronisch über „einzelstaatliche Kontaktstellen“ im Sinne des Artikeldls 18 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 erfolgen.

Durch den elektronischen Datenaustausch über zentrale Kontaktstellen soll die Verwaltungsarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erleichtert und verstärkt werden. Dadurch wird gewährleistet, dass auch in anderen Mitgliedstaaten begangene Zuwiderhandlungen bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit eines Kraftverkehrsunternehmens mit Sitz im Inland Berücksichtigung finden.

Das Bundesamt ist nationale Kontaktstelle im Sinne des Artikels 18 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009. Aufgabe der nationalen Kontaktstelle ist es, Mitteilungen Dritter an den richtigen Empfänger – inländische Stelle oder nationale Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten – zu verteilen und dadurch den Absender von arbeitsaufwendigen Recherche-tätigkeiten zu entlasten. Die zur Weiterleitung erhaltenen Informationen werden vom Bundesamt nicht gespeichert, verändert oder anderweitig genutzt.

In Absatz 2 wird die nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) 1072/2009 und Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) 1073/2009 erforderliche Mitteilung über schwerwiegende Verstöße gegen Gemeinschaftsvorschriften im Bereich des Straßenverkehrs, die von EU-Verkehrsunternehmen in Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates begangen wurden, näher geregelt. Das Bundesamt erhält durch eine unverzügliche Mitteilung der entscheidenden Stelle von einer unanfechtbaren oder rechtskräftigen Entscheidungen wegen Zuwiderhandlungen gegen auf den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 genannten Rechtsgebieten unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union oder zu deren Umsetzung erlassenen nationalen Rechtsnormen Kenntnis, sodass die Mitteilung an den Niederlassungsmitgliedstaat erfolgen kann. Eingehende Mitteilungen aus dem Niederlassungsmitgliedstaat nach Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 und Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 darüber, ob und welche Verwaltungsmaßnahmen aufgrund des mitgeteilten schwerwiegenden Verstoßes gegen den Betroffenen ergriffen worden sind (befristeter oder dauerhafter Entzug der Gemeinschaftslizenz, einiger oder aller beglaubigten Abschriften der Gemeinschaftslizenz), leitet das Bundesamt an die übermittelnde inländische Stelle weiter. Für welche Zwecke die Empfänger die übermittelten Daten verarbeiten oder nutzen dürfen, ergibt sich aus Spezialgesetzen (z. B. §§ 484 und 485 der Strafprozessordnung), Bundesdatenschutzgesetz oder den Datenschutzgesetzen der Länder.

Absatz 3 regelt die Aufgaben des Bundesamtes als nationale Kontaktstelle im Zusammenhang mit Mitteilungen aus einem anderen Mitgliedstaat über schwerwiegende Verstöße gegen Gemeinschaftsvorschriften im Bereich des Straßen-

verkehrs, die in dessen Hoheitsgebiet von einem Verkehrsunternehmer mit Sitz in Deutschland begangen wurden. Die Mitteilung an den anderen Mitgliedstaat über Verwaltungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 und des Artikels 22 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 – befristeter oder dauerhafter Entzug der Gemeinschaftslizenz, einiger oder aller beglaubigten Abschriften der Gemeinschaftslizenz –, die aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes im europäischen Ausland von der zuständigen Erteilungsbehörde gegen den inländischen Unternehmer erlassen wurden, erfolgt durch das Bundesamt, das hierzu von der Erteilungsbehörde über die ergriffenen Maßnahmen unterrichtet werden muss.

Absatz 4 regelt in Durchführung des Artikels 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 die Kommunikation des Bundesamtes mit den zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten bei der Überprüfung der als Verkehrsleiter benannten Personen durch inländische Erteilungsbehörden. Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 sieht vor, dass vor der Entscheidung über Zulassung zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers von der zuständigen Behörde durch eine gemeinschaftsweite Abfrage überprüft wird, ob den als Verkehrsleiter benannten Personen nach Maßgabe des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 wegen eines schwerwiegenden Verstoßes im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in einem Mitgliedstaat untersagt wurde, die Verkehrstätigkeiten eines Unternehmens zu leiten. Diese gemeinschaftsweite Abfrage hindert jedoch die zuständige Behörde nicht, zur Beurteilung der Zuverlässigkeit der maßgeblichen Personen sich zusätzlich Unbedenklichkeitsbescheinigungen oder Registerauszüge vorlegen zu lassen (vgl. Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009).

Absatz 5 regelt ergänzend die Behandlung von Anfragen nach Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 aus dem europäischen Ausland. Verwaltungsentscheidungen, durch die wegen Unzuverlässigkeit die Ausübung eines Gewerbes oder die Tätigkeit als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person untersagt wird, werden grundsätzlich im vom Bundesamt für Justiz geführten Gewerbezentralregister erfasst (§ 149 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b der Gewerbeordnung). Für Anfragen nach Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 sind jedoch nur solche Untersagungsverfügungen von Bedeutung, die wegen Zuwiderhandlungen gegen auf den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 genannten Rechtsgebieten unmittelbar geltenden Gemeinschaftsvorschriften oder zu deren Umsetzung erlassenen nationalen Rechtsnormen ergangen sind. Über die Gründe, die zu einer Untersagungsentscheidung geführt haben, gibt der Inhalt des Gewerbezentralregisters indes keine Auskunft. Um Anfragen nach Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 aus dem europäischen Ausland trotzdem zeitnah und ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand beantworten zu können, führt das Bundesamt deshalb eigens eine separate Liste der Personen, denen nach Maßgabe des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 wegen eines schwerwiegenden Verstoßes im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 von einer zuständigen Behörde untersagt wurde, die Verkehrstätigkeiten eines Unternehmens zu leiten (s. hierzu auch Begründung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe f und Begründung

zu Artikel 2 Nummer 4). Die Sätze 3 und 4 verpflichten die zuständigen Landesbehörden, dem Bundesamt die hierfür erforderlichen Angaben zu übermitteln. Eine Nutzung der gespeicherten Daten für andere Zwecke ist unzulässig. Wird die persönliche Ausübung von Verkehrsgeschäften wieder gestattet oder wird die Untersagung aus anderen Gründen gegenstandslos, werden die Daten des Betroffenen unverzüglich gelöscht.

Absatz 6 stellt sicher, dass bei der Kommunikation zwischen den beteiligten inländischen Stellen und dem Bundesamt die Anforderungen des Datenschutzes beachtet werden.

Die technischen Details des unionsweiten Datenaustauschs sowie die konkret auszutauschenden Daten sind durch Verordnung (EU) Nr. 1213/2010 der Kommission vom 16. Dezember 2010 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Vernetzung der einzelstaatlichen elektronischen Register der Kraftverkehrsunternehmen der Europäischen Kommission (ABl. L 335 vom 18.12.2010, S. 21) festgelegt worden. Um flexibel und zeitnah auf mögliche Änderungen der europarechtlichen Anforderungen reagieren zu können, bestimmt Absatz 7, dass das Bundesamt die verfahrenstechnischen Einzelheiten des Datenaustauschs zwischen ihm und den beteiligten Stellen mit Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung regelt.

#### **Zu Nummer 19 (§ 17a)**

Der bisherige § 17 (Zuständigkeit für die Durchführung internationalen Verkehrsrechts) wird an den Vertrag von Lissabon angepasst und schließt als § 17a den 4. Abschnitt (Bundesamt für Güterverkehr) ab.

#### **Zu Nummer 20 (§ 19)**

##### **Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 1c)**

Anpassung des Ordnungswidrigkeitstatbestandes an die geänderte Grundbestimmung.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 4)**

Anpassung des Ordnungswidrigkeitstatbestandes an die geänderte Grundbestimmung.

##### **Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 12)**

Anpassung des Ordnungswidrigkeitstatbestandes an die geänderte Grundbestimmung.

##### **Zu Buchstabe b (Absatz 2)**

Anpassung des Ordnungswidrigkeitstatbestandes an die geänderte Grundbestimmung.

##### **Zu Buchstabe c (Absatz 2a)**

Redaktionelle Anpassung und Präzisierung des Ordnungswidrigkeitstatbestandes.

##### **Zu Buchstabe d (Absatz 4)**

Anpassung des Ordnungswidrigkeitstatbestandes an die geänderte Grundbestimmung.

**Zu Nummer 21** (§ 21 Absatz 3)

Die Zuständigkeitszuweisungen an das Bundesamt bei Zuwiderhandlungen nach § 19 Absatz 3 und 4 Nummer 3, die in einem Unternehmen mit Sitz im Inland begangen werden, ist redaktionell zu berichtigen.

**Zu Nummer 22** (§ 21a)

Redaktionelle Anpassung der Behördenbezeichnung.

**Zu Nummer 23**

Anpassung der Überschrift an den geänderten Regelungsinhalt.

**Zu Nummer 24** (§ 23)

Anpassung an den Vertrag von Lissabon.

**Zu Nummer 25** (§§ 24, 25)

Die Vorschriften zur Weitergeltung und Umtausch von Berechtigungen bzw. zu befristeten Ausnahmen werden aufgehoben, da sie keinen Anwendungsbereich mehr haben.

**Zu Artikel 2** (Änderung des Personenbeförderungsgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 13 Absatz 1a – neu)

Die Genehmigung nach § 13 ermöglicht nach nationalem Recht den Berufszugang und den Marktzugang. Der neue Absatz 1a enthält bezogen auf den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009, den deklaratorischen Hinweis, dass beim Verkehr mit Kraftomnibussen die Berufszugangsvoraussetzungen des als unmittelbar geltendes Recht anzuwendenden Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 erfüllt sein müssen, bevor eine Genehmigung erteilt werden darf. Darüber hinaus regelt Absatz 1a, dass beim Verkehr mit Kraftomnibussen, auch soweit die Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 keine unmittelbare Anwendung findet, die Berufszugangsvoraussetzungen des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 erfüllt sein müssen. Dies gilt z. B. beim grenzüberschreitenden Linienverkehr mit Kraftomnibussen für Unternehmen, die ihren Betriebssitz außerhalb der EU haben.

Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 räumt den Mitgliedsstaaten Ausgestaltungsmöglichkeiten bei den Anforderungen an die Zuverlässigkeit im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung ein. Es ist beabsichtigt, davon durch Rechtsverordnung Gebrauch zu machen.

Durch den neu eingefügten Absatz 1a wird zugleich klargestellt, dass es außerhalb des Verkehrs mit Kraftomnibussen beim derzeitigen Rechtsstand verbleibt. Der Berufszugang zum Verkehr mit Obussen, Straßenbahnen und Personenkraftwagen richtet sich weiterhin nach § 13 Absatz 1.

**Zu Nummer 2** (§ 17 Absatz 3)

Die redaktionelle Anpassung ist erforderlich, weil die Regelung der Gemeinschaftslizenz in Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 geltender Fassung durch Artikel 4 der Verordnung (EG) 1073/2009 ersetzt und die Verordnung

(EWG) Nr. 684/92 durch Artikel 30 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 aufgehoben wird.

**Zu Nummer 3** (§ 25)**Zu Buchstabe a** (Absatz 3a)

Auch beim Verkehr mit Kraftomnibussen, für den die Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 nicht unmittelbar gilt, wie etwa bestimmten Drittstaatenverkehren, soll wie bei den in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Kraftomnibusverkehren die Genehmigung entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Berufszulassung nicht mehr vorliegen. Die zuständige Behörde hat die Genehmigung zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung der Berufszulassung hätten führen müssen. Dabei sollen die in Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 genannten Fristen entsprechend gelten. Die Regelung greift für den Fall des Widerrufs der Genehmigung den Ansatz auf, der auch in § 13 Absatz 1a (neu) zu Grunde liegt: Beim Verkehr mit Kraftomnibussen soll, was die Anforderungen an die Berufszulassung anbetrifft, der gleiche Maßstab gelten.

Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 räumt den Mitgliedsstaaten Ausgestaltungsmöglichkeiten bei den Anforderungen an die Zuverlässigkeit im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung ein. Es ist beabsichtigt, davon durch Rechtsverordnung Gebrauch zu machen.

**Zu Buchstabe b** (Absatz 4)

Absatz 4 soll sich künftig auch auf den neuen Absatz 3a beziehen. Im Falle einer Übernahme der Betriebsführung, die nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 einer eigenen Genehmigung bedarf, soll beim Verkehr mit Kraftomnibussen für den Betriebsführer im Hinblick auf den Widerruf dieser Genehmigung entsprechend gelten, was im neuen Absatz 3a für den Unternehmer selbst vorgesehen ist.

**Zu Nummer 4** (§ 25 a – neu)

Das Personenbeförderungsrecht kennt bisher kein Verfahren zur Untersagung der Führung von Personenkraftverkehrsgeschäften und dementsprechend auch kein Wiedergestattungsverfahren. Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 regeln ein derartiges Untersagungsverfahren. Dabei ist zu beachten, dass sich das Untersagungsverfahren gegen die Person des Verkehrsleiters richtet. Wechselt ein weiterhin als zuverlässig anzusehender Unternehmer – etwa nach einer entsprechenden Aufforderung der Behörde (vgl. Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009) – einen unzuverlässigen Verkehrsleiter aus, so wird gegebenenfalls gegen diesen Verkehrsleiter das Untersagungsverfahren fortgeführt, während ein etwaiges Verfahren auf Widerruf der PBefG-Genehmigung des Unternehmers eingestellt wird. Kommt es gegenüber dem Verkehrsleiter zu einer Untersagung der Führung von Personenverkehrsgeschäften ist deshalb – sofern es um die Berufszulassung beim Verkehr mit Kraftomnibussen geht – eine nationale Regelung erforderlich, unter welchen Voraussetzungen eine Wiedergestattung möglich ist.

Die in § 25 a gewählte Formulierung lehnt sich an § 35 Absatz 6 und 7 der Gewerbeordnung an. Die Formulierung „keine Anhaltspunkte für das Vorliegen weiterer Verstöße“ wurde gewählt, weil die zuständige Landesbehörde eine Prognoseentscheidung zu treffen hat. Weiterhin wurde aus dem Gewerbebereich die bewährte Regelfrist von einem Jahr übernommen, bevor die Wiederaufnahme der Tätigkeit als Verkehrsleiter auf Antrag erfolgen kann; eine Fristverkürzung soll nur in besonders begründeten Fällen zulässig sein. Das Antragerfordernis soll klarstellen, dass die Wiedergestattung der Berufsausübung nicht ohne eine weitere behördliche Prüfung dazu erfolgen kann, ob die Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 (wieder) erfüllt werden. Zuständig für die Wiedergestattung soll die Behörde sein, die für die Untersagung zuständig war. Diese Behörde kann auf der Grundlage der für die Untersagung maßgeblichen Dokumente und Kenntnisse am besten beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Wiedergestattung vorliegen.

**Zu Nummer 5** (Überschrift des Abschnittes III Unterabschnitt E)

Da die §§ 46 ff. nicht nur Regelungen über den Verkehr mit Kraftomnibussen, sondern auch solche über den Verkehr mit Personenkraftwagen enthalten, ist die amtliche Überschrift des einschlägigen Abschnittes des Gesetzes entsprechend anzupassen.

**Zu Nummer 6** (§ 52 Absatz 1 Satz 2)

Die Änderung stellt sicher, dass beim grenzüberschreitenden Verkehr mit Kraftomnibussen, der nicht unmittelbar in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 fällt, deren Artikel 3 jedoch über den neu eingefügten § 13 Absatz 1a entsprechend gilt, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 keine Anwendung für Unternehmen findet, die ihren Betriebssitz im Ausland haben. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage beim grenzüberschreitenden Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

**Zu Nummer 7** (§ 53 Absatz 1 Satz 2)

Die Änderung stellt sicher, dass beim Transit-(Durchgangs-)Verkehr mit Kraftomnibussen, der nicht unmittelbar in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 fällt, deren Artikel 3 jedoch über den neu eingefügten § 13 Absatz 1a entsprechend gilt, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 keine Anwendung findet. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage beim Transit-(Durchgangs-)Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

**Zu Nummer 8** (§ 54 Absatz 2 Satz 3)

Beim Verkehr mit Kraftomnibussen sind Unternehmen, die über eine Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers verfügen, nach Artikel 11 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 verpflichtet, der zuständigen Behörde Änderungen der in Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a bis d der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 genannten und im elektronischen Register zu speichernden Daten innerhalb einer von dem betreffenden Niederlassungsmitgliedstaat festgelegten Frist von höchstens 28 Tagen mitzuteilen.

§ 54 Absatz 2 Satz 2, nach dem der Unternehmer die Aufsichtsbehörde unverzüglich über alle wesentlichen Änderungen zu informieren hat, enthält keine entsprechende Pflicht. Deshalb erfolgt im neuen Satz 3 eine klarstellende Verweisung auf die EG-Verordnung. Zugleich wird für die Mitteilung an die Aufsichtsbehörde eine Frist von 28 Tagen festgelegt. Die Ausschöpfung der Frist erscheint angesichts der Bußgeldbewehrung gerechtfertigt (vgl. zu Nummer 11).

**Zu Nummer 9** (§§ 54 b – neu – und 54 c – neu)

Nach Artikel 12 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 ist ein Risikoeinstufungssystem einzuführen, bei dem die Kontrollen der Unternehmen mit Kraftomnibusverkehren entsprechend den Vorgaben für Kontrollen von Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr (vgl. Artikel 9 der Richtlinie 2006/22/EG) organisiert werden sollen. Detailregelungen, die auch den Aufsichtsbehörden für den Personenkraftverkehr Risikobewertungen nach einheitlichen Vorgaben zu schwerwiegenden Verstößen gegen Gemeinschaftsvorschriften ermöglichen können, wird die Kommission noch unter Mitwirkung der Mitgliedstaaten erlassen (vgl. Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009).

Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 verpflichtet die Mitgliedstaaten, ein elektronisches Register sämtlicher Kraftverkehrsunternehmen zu betreiben, die im Inland zur Ausübung des Berufs des Güterkraftverkehrsunternehmers und des Personenkraftverkehrsunternehmers beim Verkehr mit Kraftomnibussen zugelassen wurden. Die Rechtsgrundlage hierfür soll in dem geänderten § 15 GüKG geschaffen werden (vgl. zu Artikel 1 – Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes – zu Nummer 16). Durch eine deklaratorische Verweisung wird im neuen § 54 c PBefG klargestellt, dass § 15 des GüKG in der jeweiligen Fassung die Rechtsgrundlage für eine vom Bundesamt für Güterverkehr geführte Verkehrsunternehmensdatei auch insoweit bildet, als dort alle im Inland niedergelassenen Unternehmen des gewerblichen Straßenpersonenverkehrs mit Kraftomnibussen zu erfassen sind (dynamische Verweisung). Besondere Relevanz für den Personenkraftverkehr haben neben dem ausdrücklich genannten § 15 GüKG, der die Führung der Verkehrsunternehmensdatei im engeren Sinne regelt, § 16 Absatz 4 Nummer 1 GüKG, der die Datenübermittlung an in- und ausländische Behörden beinhaltet, sowie § 17 GüKG, der die Ermächtigung zur Einrichtung einer nationalen Kontaktstelle beim Bundesamt für Güterverkehr enthält.

**Zu Nummer 10** (§ 58)

Die Änderung trägt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 100, 249, 261 gegen BVerfGE 26, 338, 399) Rechnung, wonach allgemeine Verwaltungsvorschriften im Fall der hier vorliegenden landeseigenen Verwaltung (Artikel 84 Absatz 2 GG) und im Fall der Bundesauftragsverwaltung (Artikel 85 Absatz 2 GG) nur von der Bundesregierung als Kollegialorgan erlassen werden können.

**Zu Nummer 11** (§ 61 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a – neu)

Beim Verkehr mit Kraftomnibussen sind Unternehmen, die über eine Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunterneh-

mers verfügen, nach Artikel 11 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 verpflichtet, der zuständigen Behörde Änderungen der in Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a bis d der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 genannten und im elektronischen Register zu speichernden Daten innerhalb einer von dem betreffenden Niederlassungsmitgliedstaat festgelegten Frist von höchstens 28 Tagen mitzuteilen. Diese Frist für die Mitteilung an die Aufsichtsbehörde wird künftig in § 54 Absatz 2 Satz 3 auf 28 Tage festgelegt (vgl. zu Nummer 8).

Damit das zentrale nationale elektronische Register seine Funktion erfüllen kann, muss der Datenbestand permanent aktualisiert werden. Die fristgerechte Mitteilung von Änderungen in den oben genannten Basisdaten ist dabei von maßgeblicher Bedeutung. Deshalb wird ein Verstoß gegen die Pflicht zur fristgerechten Mitteilung bußgeldbewehrt.

### **Zu Artikel 3** (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

**Anlage 2****Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

Der Nationale Normenkontrollrat hat das Regelungsvorhaben auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Gesetzentwurf werden für die Wirtschaft drei Informationspflichten neu eingeführt und eine Informationspflicht aufgehoben. Dieses führt zusammen zu einer Einsparung in Höhe von 36 000 Euro. Für die Verwaltung werden zwei neue Informationspflichten eingeführt. Für Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages daher keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

## Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 883. Sitzung am 27. Mai 2011 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

### 1. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c (§ 3 Absatz 5a GüKG)

In Artikel 1 Nummer 4 ist der Buchstabe c wie folgt zu fassen:

,c) Absatz 5a wird wie folgt gefasst:

„(5a) Rechtzeitig vor der Entscheidung über die Erteilung, die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis gibt die nach Landesrecht zuständige Behörde dem Bundesamt für Güterverkehr Gelegenheit zur Stellungnahme.“

#### Begründung

Durch die vorgeschlagene Änderung soll die Anhörung im Rahmen von Erteilungs- oder Entziehungsverfahren auf das Bundesamt für Güterverkehr beschränkt werden. In der Vergangenheit hat sich deutlich gezeigt, dass weder von den Verbänden des Verkehrsgewerbes noch von den Gewerkschaften in der Regel sachlich oder rechtlich verwertbare Tatsachen vorgelegt wurden. Die anzuhörenden Verbände, Gewerkschaften oder Stellen können im Erteilungs- oder Entziehungsverfahren nur zu Fragen der persönlichen Zuverlässigkeit Stellung nehmen. Die verwertbaren Tatsachen, auf die im Zweifelsfall die Versagung oder Entziehung gestützt werden kann, sind dabei im Licht von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zu bewerten. Als Grundlage können deshalb in der Regel nur die Auskünfte aus den einschlägigen Registern und in Zukunft insbesondere aus der Verkehrsunternehmerdatei des Bundesamtes für Güterverkehr herangezogen werden. Verdachtsmomente oder Mutmaßungen, die von Dritten geäußert werden, können demgegenüber bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden.

### 2. Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 17 Absatz 7 GüKG)

In Artikel 1 Nummer 18 sind in § 17 Absatz 7 nach den Wörtern „Bundesministeriums für Verkehr, Bau und

Stadtentwicklung“ die Wörter „und nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden“ einzufügen.

#### Begründung

Absatz 7 bestimmt, dass das Bundesamt für Güterverkehr die verfahrenstechnischen Einzelheiten des Datenaustauschs mit den beteiligten inländischen Stellen mit Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung regelt. Ohne weitere Beteiligung der Länder würde folglich die Festlegung der Aufgaben der nationalen Erlaubnisbehörden durch alleinigen Einfluss auf Bundesebene erfolgen. Da diese Regelung zu Kostenauswirkungen führen wird, sollen auch die Länder einbezogen werden. Diesbezüglich wird auch auf den Inhalt von Absatz 6 (Datenübermittlung, Datenschutz) verwiesen.

### 3. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in § 13 Absatz 1 Satz 1 der Satzteil „Die Genehmigung darf nur erteilt werden“ durch den Satzteil „Beim Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen und Personenkraftwagen darf die Genehmigung nur erteilt werden“ ersetzt werden kann.

#### Begründung

Die geplante Änderung des § 13 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit nicht nur bei den Genehmigungsbehörden der Länder, sondern auch bei den Unternehmern, da Unklarheit darüber besteht, welche Regelung für welche Verkehrsart einschlägig ist. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll § 13 Absatz 1 PBefG ausweislich der Gesetzesbegründung für den Verkehr mit Obussen, Straßenbahnen und Personenkraftwagen gelten, ohne dass dies im Gesetzestext explizit zum Ausdruck kommt. § 13 Absatz 1a PBefG enthält eine Sonderregelung für den Verkehr mit Kraftomnibussen, indem auf Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 verwiesen wird.

Es sollte daher geprüft werden, ob in § 13 Absatz 1 Satz 1 PBefG ausdrücklich klargestellt werden sollte, dass die Regelung für den Verkehr mit Obussen, Straßenbahnen und Personenkraftwagen gilt.

**Anlage 4****Gegenäußerung der Bundesregierung****Zu Nummer 1****Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c**  
(§ 3 Absatz 5a GüKG)

Die Bundesregierung hält die Abschaffung der Anhörung nicht für unbedingt erforderlich, da auf mögliche ergänzende Informationen nicht von vornherein verzichtet werden sollte. Im Rahmen der Anhörung besteht die Möglichkeit, von den Verbänden ergänzende Informationen, tiefere Einblicke in das Marktgeschehen und Erkenntnisse zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zu erhalten.

**Zu Nummer 2****Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 17 Absatz 7 GüKG)**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

§ 17 Absatz 7 GüKG regelt die Erstellung von Durchführungsbestimmungen zum Aufbau der Datenstruktur und Inhalte der Datensätze für den Austausch von Mitteilungen zwischen den nationalen Kontaktstellen der Mitgliedstaaten. Der Inhalt der auszutauschenden Mitteilungen wird durch gemeinschaftsrechtliche Vorgaben bestimmt und durch die erlassenen Durchführungsbestimmungen lediglich konkretisiert. Sollten sich bei den gemeinschaftsrechtlichen Rechtsgrundlagen Änderungen ergeben, würden die Länder hierzu

über den Bundesrat beteiligt werden. Eine nochmalige Beteiligung der Länder im Rahmen des § 17 Absatz 7 GüKG würde die zeitnahe Umsetzung des Gemeinschaftsrechts erschweren. Die Bundesregierung hält daher die Beteiligung der Länder in diesem Verfahrensstadium für entbehrlich.

**Zu Nummer 3****Zum Gesetzentwurf allgemein**

Die Bundesregierung hält nach der vom Bundesrat erbetenen nochmaligen Prüfung an ihrer ablehnenden Auffassung fest.

Die Änderung ist nicht erforderlich. Die Bundesregierung beabsichtigt lediglich die Rechtsänderungen vorzunehmen, die die erforderliche Anpassung des nationalen Rechts an das Gemeinschaftsrecht ermöglichen. Deshalb wird allein für den Verkehr mit Kraftomnibussen eine Sonderregelung getroffen, in der auf die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 verwiesen wird. Die Regelungen für den Straßenpersonenverkehr außerhalb des Verkehrs mit Kraftomnibussen bleiben unverändert. In der Gesetzesbegründung ist der Umfang der Änderungen sowie das Verhältnis der betreffenden Regelungen des § 13 PBefG zueinander dargestellt.